

**Flurbereinigung Koslar**  
Az.: 33.43 -14 06 4-

**Ladung zur:**

- I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**
  1. Offenlegungstermin
  2. Anhörungstermin
  
- II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der**
  - 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung**

In der Flurbereinigung Koslar finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden.

**I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**

In der Flurbereinigung Koslar hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan nach nunmehr abgeschlossenem Bau der L 14n fortgeschrieben und endgültig aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird (§ 58 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-<sup>1</sup>).

**1. Offenlegungstermin**

Der Flurbereinigungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt

**am Montag, den 26.06. und am Dienstag, den 27.06.2017**  
jeweils in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr

**in der Stadtverwaltung Jülich**  
Zimmer 16  
**Große Rurstraße 17, 52428 Jülich.**

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen (siehe auch Ziffer II.).

**Beteiligte** am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer**<sup>2</sup> die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**<sup>3</sup>.

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligteinnachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligteinnachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligteinnachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis -Ausgleichs- und Entschädigungen- erhält.

Die Beteiligten werden gebeten ihre Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan, die sie per Post erhalten, zu den Terminen mitzubringen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan an den Tagen der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 13.07.2017 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

## **2. Anhörungstermin**

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt

**am Donnerstag, den 13.07.2017 um 10.00 Uhr**

**in der Stadtverwaltung Jülich**  
Zimmer 16  
**Große Rurstraße 17, 52428 Jülich.**

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Die Beteiligten, die **keinen Widerspruch** gegen den Flurbereinigungsplan Koslar einlegen wollen, brauchen **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln anfordern; das Aktenzeichen 33.43 -14 06 4- und die Ordnungsnummer (ONr.) sind anzugeben.

Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

## **II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung**

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt I. 1. der Ladung) findet

**am Montag, den 26.06. und am Dienstag, den 27.06.2017**  
jeweils in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr

**in der Stadtverwaltung Jülich**  
Zimmer 16  
**Große Rurstraße 17, 52428 Jülich.**

die Offenlegung der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

**Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Teilnehmer gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.**

Der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung der zum Flurbereinigungsplan geänderten Abfindungsgrundstücke wird durch die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bestimmt.

Der Verwaltungsakt „1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung“ wird durch Aushang in den Bekanntmachungskästen bzw. an den Aushangtafeln der Gemeinden Aldenhoven und Inden, der Stadt Linnich sowie in den Amtsblättern der Stadt Jülich, der Gemeinden Niederzier und Titz ab dem 16.07.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die Übergangszeitpunkte richten sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Überleitungsbestimmungen vom 05.06.2008 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Jahres 2008 das Jahr **2017** und an die Stelle des Jahres 2009 das Jahr **2018** tritt.

Die Überleitungsbestimmungen vom 05.06.2008 können auf der nachfolgend aufgeführten Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen werden:

[www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/koslar](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/koslar)

## Weiterer Verfahrensfortgang

Etwaige berechtigte Widersprüche münden in einen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan, in dem auch die weitere Masselandverwertung geregelt wird.

Werden keine Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan vorgetragen, wird der Plan zeitnah ausgeführt (Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG). Andernfalls kann ggf. eine vorzeitige Ausführung angeordnet werden (§ 63 FlurbG), wenn den Beteiligten aus einem längeren Aufschub voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden. Mit dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt tritt dann der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (Eigentumsübergang). Danach werden die öffentlichen Bücher wie Grundbuch und Liegenschaftskataster zunächst berichtigt, ehe die Flurbereinigung formell mit der Schussfeststellung nach § 149 FlurbG beendet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Rombey  
Regierungsvermessungsdirektorin

### Gesetzesfundstelle:

<sup>1</sup>Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> § 10 FlurbG:

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

1. als **Teilnehmer** die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als **Nebenbeteiligte**:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56).